

**Gegenüberstellung der geänderten Vorschriften;
Änderungen werden durch Fettdruck bzw. Streichungen hervorgehoben**

bisher	zukünftig
<p>Verwaltungsrichtlinien für die Volkshochschule Erlangen</p>	<p>Verwaltungsrichtlinien für die Volkshochschule Erlangen</p>
<p>§ 1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die Volkshochschule einen planmäßigen Lehrbetrieb durch. Er gliedert sich in der Regel in ein Sommer- und ein Wintersemester. Der Lehrbetrieb wird in der üblichen Form der Erwachsenenbildungsarbeit gestaltet. Die Veranstaltungen sind in geeigneter Weise öffentlich anzukündigen.</p>	<p>§ 1 <i>bleibt unverändert</i></p>
<p>§ 2 (1) Für die Durchführung des Lehrbetriebs hat die Direktorin bzw. der Direktor geeignete Dozentinnen und Dozenten zu gewinnen. Die Dozentinnen und Dozenten der Volkshochschule werden durch ein privatrechtliches Dienstverhältnis als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet. Sie erhalten Honorare, über deren Höhe der Stadtrat Richtlinien festsetzen kann. (2) Die Dozentinnen und Dozenten sind nach dem Grundsatz der Lehrfreiheit für den Inhalt ihrer Veranstaltungen und dessen Vermittlung selbst verantwortlich. (3) Die Dozentinnen und Dozenten bilden die Dozentenschaft der Volkshochschule. Diese tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Den Vorsitz der Dozentenversammlung führt die Direktorin bzw. der Direktor der Volkshochschule. In dieser Versammlung werden die erste Dozentensprecherin bzw. der erste Dozentensprecher, eine Stellvertretung und eine geeignete Zahl von Beisitzenden gewählt. Diese Dozentenvertretung soll die Verbindung zwischen Dozentenschaft und Direktorin bzw. Direktor herstellen.</p>	<p>§ 2 (1) – (2) <i>bleibt unverändert</i></p> <p>(3) Die Dozentinnen und Dozenten bilden die Dozentenschaft der Volkshochschule. Diese tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Den Vorsitz der Dozentenversammlung führt die Direktorin bzw. der Direktor der Volkshochschule. In dieser Versammlung werden in der Regel alle zwei Jahre die erste Dozentensprecherin bzw. der erste Dozentensprecher, eine Stellvertretung und eine geeignete Zahl von Beisitzenden gewählt. Diese Dozentenvertretung soll die Verbindung zwischen Dozentenschaft und Direktorin bzw.</p>

§ 3

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Direktorin bzw. den Direktor innerhalb ihres Fachbereichs. Sie sind hauptberuflich tätig. Ihnen obliegen insbesondere die Beobachtung der pädagogischen und fachwissenschaftlichen Entwicklung des eigenen Fachbereichs, die Erarbeitung von thematischen und pädagogischen Konzeptionen für den jeweiligen Fachbereich, die Ermittlung des daraus resultierenden Bedarfs an nebenberuflichen Dozentinnen und Dozenten, Raum- und Sachmitteln sowie die Aufbereitung neuer Inhalte für das Lehren und Lernen.

§ 4

Die Direktorin bzw. der Direktor wird bei der Erfüllung der anfallenden Verwaltungsaufgaben durch die Geschäftsführung der Volkshochschule unterstützt.

Direktor herstellen.

§ 3

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor ist für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule zuständig. Ihr bzw. ihm obliegt die Führung der Verwaltungsgeschäfte und die Aufstellung des Programms. Sie bzw. er vertritt die Volkshochschule nach außen und schließt in deren Namen die Lehraufträge mit den Dozentinnen und Dozenten.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Direktorin bzw. den Direktor innerhalb ihres Fachbereichs. Ihnen obliegen insbesondere die Beobachtung der pädagogischen und fachwissenschaftlichen Entwicklungen des eigenen Fachbereichs, die Erarbeitung von thematischen und pädagogischen Konzeptionen für den jeweiligen Fachbereich, die Ermittlung des daraus resultierenden Bedarfs an nebenberuflichen Dozentinnen und Dozenten sowie die Aufbereitung neuer Inhalte für das Lehren und Lernen.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor wird bei der Erfüllung der Verwaltungsaufgaben und aller anfallenden betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten sowie der Finanzen durch die Geschäftsführung der Volkshochschule unterstützt.

(4) Die Direktorin bzw. der Direktor, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Geschäftsführung sind hauptberuflich tätig.

§ 4

entfällt